

## Aktualisierungsdienst Landesrecht Sachsen

### 300-14 Sächsisches Justizgesetz (SächsJG)

1. Aktualisierung 2009 (1. Januar 2009)

Das Sächsische Justizgesetz wurde durch Art. 7 des Gesetzes zur Anpassung landesrechtlicher Verjährungsvorschriften v. 8. Dezember 2008, SächsGVBl. S. 940, mit Wirkung vom 1. Januar 2009 wie folgt geändert:

#### alt

#### **§ 59 Empfangszuständigkeit für Klagezustellungen**

Soll in Rechtsstreitigkeiten gegen den Freistaat Sachsen vor den ordentlichen Gerichten oder den Arbeitsgerichten eine Frist gewahrt oder die Verjährung *unterbrochen* werden, tritt die Wirkung auch mit der Zustellung der Klage an das Landesamt für Finanzen ein, wenn eine andere Behörde für die Vertretung des Freistaates Sachsen vor dem Gericht zuständig ist. In den Fällen des Satzes 1 ist die Klageschrift unter Anzeige an das Gericht unverzüglich an die für die Vertretung des Freistaates Sachsen zuständige Stelle abzugeben.

#### neu

#### **§ 59 Empfangszuständigkeit für Klagezustellungen**

Soll in Rechtsstreitigkeiten gegen den Freistaat Sachsen vor den ordentlichen Gerichten oder den Arbeitsgerichten eine Frist gewahrt oder die Verjährung **gehemmt** werden, tritt die Wirkung auch mit der Zustellung der Klage an das Landesamt für Finanzen ein, wenn eine andere Behörde für die Vertretung des Freistaates Sachsen vor dem Gericht zuständig ist. In den Fällen des Satzes 1 ist die Klageschrift unter Anzeige an das Gericht unverzüglich an die für die Vertretung des Freistaates Sachsen zuständige Stelle abzugeben.